

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2/3

Münster, den 1. Februar 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 8 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015 17
- Art. 9 Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken 2015 20
- #### Verlautbarungen des päpstlichen Rates
- Art. 10 24 Stunden für den Herrn 22
- #### Erlasse des Bischofs
- Art. 11 Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2015 22
- Art. 12 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. Oktober 2014 – Vergütungsrunde 2014/2015 – 24
- Art. 13 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 13. November 2014 – Vergütungsrunde 2014/2015 – 42
- Art. 14 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. Oktober 2014 – Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – (Notfall-sanitätär) 58
- Art. 15 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015 58
- Art. 16 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2015 58

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 17 Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am Sonntag, dem 8. Februar 2015 59
- Art. 18 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten 59
- Art. 19 Exerzitien für Priester und Diakone 60
- Art. 20 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 60
- Art. 21 Personalveränderungen 61
- Art. 22 Unsere Toten 62

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 23 Beschluss des Kirchensteuerrates – Wirtschaftsplan 2015 62
- Art. 24 Achtundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 62
- Art. 25 Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg (Stand: 1. August 2015) 63
- Art. 26 Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (für Stiftungen) im Sinne des § 20 Nds. Stiftungsgesetz – KiStiftO – 67

Beilage: Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2015

Akten Papst Franziskus

Art. 8 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015

Macht euer Herz stark (Jak 5,8)

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns

zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten

interessieren, die sie erdulden. ... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. *Gal 5,6*). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (*1 Kor 12,26*) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Grün-

donnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (*Joh 13,8*) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (*1 Kor 12,26*).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (*Gen 4,9*) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. *Lk 16,19-31*)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, wober die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. *Apg* 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche

zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „*Macht euer Herz stark*“ (*Jak* 5,8) – Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative *24 Stunden für den Herrn*, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (*Enzyklika Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den

Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum* – Bilde unser Herz nach deinem Herzen“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Franciscus

Art. 9 **Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken 2015**

Sapientia cordis

»Auge war ich für den Blinden,
dem Lahmen wurde ich zum Fuß«
(Ijob 29,15)

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich des XXIII. Weltkrankentags, der seinerzeit vom heiligen Johannes Paul II. eingeführt wurde, wende ich mich an euch alle, die ihr die Last der Krankheit tragt und auf verschiedene Weise mit dem Leib des leidenden Christus verbunden seid, wie auch an euch Berufstätige und Freiwillige im Bereich des Gesundheitswesens.

Das Thema dieses Jahres lädt uns ein, über ein Wort aus dem Buch Ijob nachzudenken: »Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß« (29,15). Ich möchte es aus der Perspektive der „*sapientia cordis*“, der Weisheit des Herzens tun.

1. Diese Weisheit ist nicht eine theoretische, abstrakte Erkenntnis, Frucht einer Überlegung. Sie ist vielmehr – wie der heilige Jakobus sie in seinem Brief beschreibt – »erstens heilig,

sodann friedlich, freundlich, gehorsam, voll Erbarmen und reich an guten Früchten, sie ist unparteiisch, sie heuchelt nicht« (3,17). Sie ist also eine *vom Heiligen Geist eingegebene Geistes- und Herzenshaltung* dessen, der sich dem Leiden der Mitmenschen zu öffnen weiß und in ihnen das Abbild Gottes erkennt. Machen wir uns daher die Bitte aus dem Psalm zu Eigen: »Unsre Tage zu zählen, lehre uns! Dann gewinnen wir ein weises Herz« (90,12). In dieser *sapientia cordis*, die ein Geschenk Gottes ist, können wir die Früchte des Weltkrankentags zusammenfassen.

2. *Weisheit des Herzens bedeutet, dem Mitmenschen zu dienen.* In der Rede des Ijob, aus der das Wort stammt: »Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß«, wird die Dimension des Dienstes an den Notleidenden deutlich, den dieser gerechte Mann geleistet hat, der eine gewisse Autorität besitzt und einen Ehrenplatz unter den Ältesten der Stadt einnimmt. Seine moralische Größe zeigt sich im Dienst am Armen, der um Hilfe schreit, und in der Sorge für den Waisen und die Witwe (vgl. 29,12-13).

Wie viele Christen bezeugen auch heute – nicht mit Worten, sondern mit ihrem in einem aufrichtigen Glauben verwurzelten Leben –, dass sie „Auge für den Blinden“ und „Fuß für den Lahmen“ sind! Menschen, welche den Kranken nahe sind, die einer ständigen Betreuung bedürfen, einer Hilfe, um sich zu waschen, um sich anzuziehen, um zu essen. Dieser Dienst kann, besonders wenn er sich über lange Zeit hinzieht, mühsam und drückend werden. Es ist relativ leicht, einige Tage lang zu dienen, schwierig aber ist es, einen Menschen über Monate oder sogar Jahre hin zu pflegen, auch wenn dieser nicht mehr in der Lage ist zu danken. Und doch, welcher wichtiger Weg der Heiligung ist dies! In solchen Zeiten kann man sich in besonderer Weise auf die Nähe des Herrn verlassen, und man unterstützt auch auf ganz eigene Art die Sendung der Kirche.

3. *Weisheit des Herzens bedeutet, bei dem Mitmenschen zu verweilen.* Die an der Seite des Kranken verbrachte Zeit ist eine heilige Zeit. Sie ist ein Lob Gottes, der uns nach dem Bild seines Sohnes gestaltet, der »nicht gekommen [ist], um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele« (Mt 20,28). Jesus selbst hat gesagt: »Ich aber bin unter euch wie der, der bedient« (Lk 22,27).

Bitten wir in lebendigem Glauben den Heiligen Geist, dass er uns die Gnade schenke, den Wert der oftmals schweigenden Begleitung zu erkennen. Das wird uns dazu führen, Zeit zu haben für diese Schwestern und Brüder, die sich dank unserer Nähe und unserer Zuneigung mehr geliebt und getröstet fühlen. Welch große Lüge verbirgt sich dagegen hinter gewissen Äußerungen, die so beharrlich die „Lebensqualität“ betonen, um zu dem Glauben zu verleiten, ein von schwerer Krankheit befallenes Leben sei nicht wert, gelebt zu werden!

4. *Weisheit des Herzens bedeutet, aus sich selbst heraus- und auf den Mitmenschen zuzugehen.* Unsere Welt vergisst manchmal den besonderen Wert der am Krankenbett verbrachten Zeit, weil man von der Eile, von der Hektik des Tuns, des Produzierens bedrängt ist und die Dimension der Unentgeltlichkeit vergisst, den Aspekt, den anderen zu umsorgen und sich seiner anzunehmen. Letztlich liegt hinter dieser Haltung oft ein halbherziger Glaube, der jenes Wort des Herrn vergessen hat, der sagt: »Das habt ihr mir getan« (Mt 25,40).

Deshalb möchte ich noch einmal erinnern an »die absolute Vorrangigkeit des „Aus-sich-Herausgehens auf den Mitmenschen zu“ als eines der beiden Hauptgebote, die jede sittliche Norm begründen, und als deutlichstes Zeichen, anhand dessen man den Weg geistlichen Wachstums als Antwort auf das völlig ungeschuldete Geschenk Gottes überprüfen kann« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 179). Aus der missionarischen Natur der Kirche selbst entspringt »die wirkliche Nächstenliebe, das Mitgefühl, das versteht, beisteht und fördert« (ebd.).

5. *Weisheit des Herzens bedeutet, solidarisch mit dem Mitmenschen zu sein, ohne ihn zu beurteilen.* Die Nächstenliebe braucht Zeit. Zeit, um die Kranken zu pflegen, und Zeit, um sie zu besuchen. Zeit, um bei ihnen zu verweilen, wie es die Freunde Ijobs taten: »Sie saßen bei ihm auf der Erde sieben Tage und sieben Nächte; keiner sprach ein Wort zu ihm. Denn sie sahen, dass sein Schmerz sehr groß war« (Ijob 2,13). Doch die Freunde Ijobs verbargen in ihrem Innern ein negatives Urteil über ihn: Sie meinten, sein Unglück sei die Strafe Gottes für eine Schuld. Die wahre Nächstenliebe ist hingegen eine Teilnahme, die nicht urteilt, die sich nicht anmaßt, den anderen zu bekehren; sie ist frei von jener falschen Demut, die unterschwellig

Anerkennung sucht, und freut sich über das vollbrachte Gute.

Die Erfahrung Ijobs findet ihre authentische Antwort allein im Kreuz Jesu, dem äußersten, völlig ungeschuldeten, ganz und gar barmherzigen Akt der Solidarität Gottes mit uns. Und diese Antwort der Liebe auf die Tragödie des menschlichen Leidens – speziell des unschuldigen Leidens – bleibt dem Leib des aufgestandenen Christus für immer eingepägt, in jenen glorreichen Wunden, die ein Ärgernis für den Glauben, aber auch ein Nachweis für den Glauben sind (vgl. *Homilie zur Heiligsprechung von Johannes XXIII. und Johannes Paul II.*, 27. April 2014).

Auch wenn die Krankheit, die Einsamkeit und die Unfähigkeit die Oberhand über unser Leben der Hingabe gewinnen, kann die Erfahrung des Leidens ein bevorzugter Ort der Vermittlung der Gnade sein und eine Quelle, um die *sapientia cordis* zu erwerben und zu stärken. Darum versteht man, wieso Ijob sich am Ende seiner Erfahrung mit den Worten an Gott wenden kann: »Vom Hörensagen nur hatte ich von dir vernommen; jetzt aber hat mein Auge dich geschaut« (42,5). Auch die im Geheimnis von Leid und Schmerz versunkenen Menschen können, wenn dieses im Glauben angenommen wird, lebendige Zeugen eines Glaubens werden, der es erlaubt, sich im Leiden selbst niederzulassen, obwohl der Mensch mit seiner Intelligenz nicht fähig ist, es bis zum Grunde zu begreifen.

6. Ich vertraue diesen Welttag der Kranken dem mütterlichen Schutz Marias an, die die menschgewordene Weisheit, Jesus Christus, unseren Herrn, in ihrem Schoß empfangen und geboren hat.

O Maria, Sitz der Weisheit, tritt du als unsere Mutter für alle Kranken ein und für die, welche sie pflegen. Gib, dass wir im Dienst am leidenden Nächsten und durch die eigene Erfahrung des Schmerzes die wahre Weisheit des Herzens aufnehmen und in uns wachsen lassen können.

Diese inständige Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2014,
dem Gedenktag des heiligen Franz Xaver

Franciscus

Verlautbarungen des päpstlichen Rates

Art. 10 **24 Stunden für den Herrn**

An die Pastoralämter und
andere betroffenen Ämter und Einrichtungen

Der Heilige Vater hat mit großer Zustimmung den Vorschlag aufgegriffen, erneut die Initiative 24 Stunden für den Herrn zu feiern, die in der vergangenen Fastenzeit auf großes Interesse gestoßen ist. Das nächste Mal wird 24 Stunden für den Herrn – entsprechend dem Terminplan seiner Heiligkeit – von Freitag, dem 13. März, auf Samstag, den 14. März 2015, stattfinden. Das Leitwort lautet: „Gott – reich an Erbarmen“ (Eph 2,4).

An den oben genannten Tagen ist es wichtig, dass entsprechend der Möglichkeiten und Notwendigkeiten der einzelnen Ortskirchen, Kirchen über die normalen Öffnungszeiten hinaus zugänglich sind, um das Sakrament der Versöhnung sowie die Möglichkeit zur eucharistischen Anbetung anzubieten. Ihren Abschluss könnte die Initiative dann mit der Vorabendmesse am Samstag finden. Weitere Informationen finden sich auf unserer Homepage www.novaevangelizatio.va.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Aus dem Vatikan, 27. November 2014

† Rino Fisichella
Präsident

Erlasse des Bischofs

Art. 11 **Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2015**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Ganz herzlich grüße ich Sie in Ihren Pfarreien, Gemeinden, Gruppen, Verbänden und Familien zu Beginn der österlichen Bußzeit. In diesem Jahr möchte ich Ihnen zwei Anliegen vorlegen, die Papst Franziskus im Blick auf die gesamte Kirche von großer Bedeutung sind.

In seiner Botschaft zur österlichen Bußzeit greift der Papst ein Wort auf, das er bei seinem Besuch auf Lampedusa bereits sehr deutlich ausgesprochen hat, die „Globalisierung der Gleichgültigkeit“. Gegen diese globalisierte Gleichgültigkeit, ja gegen diesen „Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit“ ruft er die Kirche in der ganzen Welt auf, allen Menschen zu verkünden: „Kein Mensch ist Gott gleichgültig, die Welt ist Gott nicht gleichgültig, vielmehr liebt er sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt.“

Jeder von uns kennt die Versuchung, von der der Papst spricht: „Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?“ So fragt Papst Franziskus. Die österliche Bußzeit sieht er als Zeit, sich bewusst zu werden, dass wir

zueinander gehören, dass wir in die Haltung Gottes hineingerufen sind – und die besteht eben genau darin, dass uns niemand gleichgültig sein kann.

Im September des vergangenen Jahres habe ich zum ersten Mal unsere Partnerdiözese Tula besucht. Am tiefsten hat mich beeindruckt, hautnah zu erleben, wie Menschen aus den Ländern Mittelamerikas Mexiko benutzen, um von dort in die Vereinigten Staaten zu kommen, weil sie sich Arbeit und Brot erhoffen, in ihrem eigenen Land für sich aber keine Zukunft mehr sehen. Nicht einzelne, sondern Massen machen sich illegal auf den Weg und nehmen alle Gefahren in Kauf, weil ihr Leben sonst keine Zukunft mehr hat. Für mich war das die Erfahrung von „globalisierter Ungerechtigkeit“. Ich brauche auch nur an das Beispiel der vielen Menschen zu erinnern, die in den zurückliegenden Wochen aus ihren Heimatländern in Afrika und Asien geflohen sind, bei uns ein neues Zuhause suchen und bisweilen auf Ablehnung treffen.

Papst Franziskus weiß, dass eine innere Bekehrung des Herzens notwendig ist, damit uns die Bedürfnisse unserer Schwestern und Brüder nahe gehen. Im vergangenen Jahr durfte ich auch erfahren, wie sehr unsere Gemeinden dem Glauben Gesicht und Gestalt geben, und dass es in unserem Bistum Zeichen gegen die „globalisierte Gleichgültigkeit“ gibt. Hier denke ich unter anderem auch an die unterschiedlichen Initiativen, Flüchtlinge aufzunehmen oder Entwicklungen zur Abgrenzung von

Fremden gegenzusteuern. Ebenso denke ich an die vielen, die mithelfen, den Pastoralplan in den Gemeinden mitzutragen und umzusetzen. Einen besonderen Dank möchte ich denen sagen, die im Rahmen des Domjubiläums sowohl in Münster als auch in ihren Gemeinden vor Ort in verschiedenen Projekten Menschen in besonderen Notlagen ihre Hilfe und Unterstützung geschenkt haben. Die einzelnen Projekte, die wir zum Teil mit Preisen auszeichnen konnten, haben mir vor Augen geführt, wie kreativ und phantasievoll Nächstenliebe gelebt wird.

Papst Franziskus denkt aber nicht bloß an die Werke der Nächstenliebe. Er erinnert auch an die Gemeinschaft der Heiligen, die im Himmel für uns eintreten. Seine Lieblingsheilige, die Kirchenlehrerin Therese von Lisieux, gibt er als ein Beispiel an und sagt: „In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb sie: ‚Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten.‘“ Als konkretes Zeichen für diese universale Gemeinschaft der Menschen auf Erden und im Himmel schlägt Franziskus eine Initiative vor, die wesentlich geprägt ist durch das Gebet. Er möchte, dass in allen Gemeinden „24 Stunden für den Herrn“ gefeiert werden, und zwar vom 13. bis 14. März 2015. Ich bitte Sie, liebe Brüder und Schwestern, in Ihren Gemeinden zu überlegen, wie Sie diesem Wunsch des Papstes konkret Gestalt geben.

Liebe Schwestern und Brüder, das zweite Anliegen, das uns der Papst für das Jahr 2015 gibt, berührt einen ganz anderen Bereich kirchlichen Lebens und scheint auf den ersten Blick überhaupt nichts mit dem zu tun zu haben, was ich bisher ausgeführt habe. Der Papst hat das Jahr 2015 zu einem „Jahr der Orden“, der Besinnung auf die geistlichen Berufe erklärt. Da er selber Ordensmann ist, bekommt dieses Anliegen ein ganz besonderes Gewicht.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass wir alle als getaufte und gefirmte Christen gerufen sind, uns immer mehr von Christus formen und prägen zu lassen. Insofern ist jedes christliche Leben ein geweihtes Leben, weil es nicht mehr sich selbst, sondern Jesus gehört. Nun gibt es innerhalb dieser allgemeinen Berufung auch das: Menschen wissen sich angesprochen, Jesus noch enger nachzuzufolgen. Diese Form christlichen Lebens gibt es seit den Anfängen der Kirche. Oft waren es Protestbewegungen gegen ein allzu verbürgerlichtes Leben, gegen die Erfahrung, dass Menschen gegenüber dem Evangelium

und seinen Anforderungen gleichgültig wurden, vor allem im Blick auf die Armen und Bedrängten. Deshalb haben sich Frauen und Männer zu Gemeinschaften zusammengeschlossen, um sich mit ihrem Leben in Armut, Gehorsam und eheloser Keuschheit ganz Gott zu weihen. Diese grundsätzliche Entscheidung hat unterschiedliche Ausdrucksformen gefunden. Die einen betonen sehr stark die Feier der Liturgie und das Leben in Zurückgezogenheit, um ganz für das Gebet da zu sein. Andere haben sich in Diensten und Aufgaben Kranken und Benachteiligten zugewandt oder haben ihr Leben in den Dienst der Jugenderziehung gestellt. Wieder andere haben ihre Heimat verlassen, um in anderen Ländern die Botschaft des Christentums zu verbreiten.

Jeder von Ihnen wird aus seinem Umfeld konkrete Beispiele kennen, die das Zeugnis der Orden vor Augen führen, sei es in Krankenhäusern, Schulen, Missionaren aus den Gemeinden unseres Bistums oder Ordensleuten aus der eigenen Familie.

Heute gibt es darüber hinaus neue und eigene Formen solcher Berufungen, die vielen vielleicht noch gar nicht so bekannt sind. Ich nenne hier nur diejenigen Frauen- und Männergemeinschaften, deren Mitglieder mit oder auch ohne besondere Ordensstracht im normalen Berufsleben tätig sind und auf diese Weise versuchen Christus als arme, gehorsame und ehelos-keusche Menschen mitten in der Welt nachzuzufolgen. Auch sie sind ein Ausdruck dafür, was es heißt, gegen eine Gleichgültigkeit anzugehen, trotz schwieriger Situationen in der Haltung der Hoffnung und der Freude zu bleiben.

Liebe Schwestern und Brüder, vermutlich sind viele Menschen nach wie vor dankbar, dass es in Krankenhäusern und verschiedenen sozialen Einrichtungen immer noch Ordensleute gibt. Aber was würde passieren, wenn in Ihrer Familie jemand mit dem Ansinnen kommt, in diese Lebensform eintreten zu wollen? Würde es nicht bisweilen wie eine Katastrophe angesehen, als zu ungewöhnlich, als zu übertrieben, als etwas, was von gestern ist? – Genau dem will Papst Franziskus gegensteuern, indem er dieses „Jahr der Orden“ ausruft. Ich lade Sie daher ein, bei den „24 Stunden für den Herrn“ vom 13. auf den 14. März auch dafür zu beten, dass solche Berufungen in der Kirche neu geweckt werden, auch in Ihrer Gemeinde, auch in Ihrem näheren Umfeld, ja, möglicherweise sogar auch in Ihrer Familie.

Ich bin überzeugt davon, dass es dem gesamten geistlichen und menschlichen Wachstum in unseren Gemeinden dient, wenn sich die Sensibilität und Wertschätzung für diese Weise der Nachfolge neu entwickeln und wachsen kann. Ich möchte hier

Papst Franziskus ausdrücklich zu Wort kommen lassen: „Das geweihte Leben ist ein Geschenk an die Kirche und darum keine isolierte Randerscheinung, sondern ist ihr zuinnerst verbunden. Es steht im Mittelpunkt der Kirche selbst als entscheidendes Element ihrer Sendung, insofern es das innerste Streben der christlichen Berufung ausdrückt.“¹

Liebe Schwestern und Brüder, das Wüstenleben Jesu, von dem wir im Evangelium gehört haben, ist auch etwas Außergewöhnliches. Aber aus der Wüste kommend, konnte er die Botschaft vom Reich Gottes verkünden, konnte er mit seinem Leben eine Solidarität signalisieren, die bis zum Kreuz ging. Aus der tiefen Verbundenheit mit seinem Vater, ganz und gar solidarisch mit den Menschen, lebte er den Bund Gottes mit uns, zeigte er: Die Welt ist Gott nicht gleichgültig. Könnte sie es uns sein?

In der zweiten Lesung von heute ist vom Abstieg Jesu zu den Toten die Rede, „zu den Geistern, ... die im Gefängnis waren“ (1 Petr 3,19). Jesus ist also bis an die äußerste Grenze menschlicher Gefangenschaft und Armut gegangen, um uns von dort zu befreien und in die Gemeinschaft mit Ihm heimzuholen. Gerade dieses Zeugnis Jesu fordert uns heraus, uns selbst neu zu bekehren, uns Christus erneut persönlich zum Vorbild zu nehmen, damit Er uns dort wachrütteln kann, wo wir gleichgültig geworden sind.

Deshalb wünsche ich Ihnen eine herausfordernde, aber auch erfüllende österliche Bußzeit und grüße Sie herzlich mit dem Segen des allmächtigen Gottes, der als Vater, Sohn und Geist Sie persönlich, in Ihren Familien und Gemeinden, Gruppen und Verbänden tragen und erneuern will.

Münster, zum Fest der Darstellung des Herrn, am Tag des geweihten Lebens

Ihr Bischof

+ Felix

Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2015, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Das Bischofswort zur österlichen Bußzeit wird auch als Video verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn am Ambo im Paulusdom, nachdem dieses Angebot im Vorjahr gut angenommen worden ist. DVDs mit dem Video können kostenfrei bestellt werden bis

09.02.15 im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 27, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: medien@bistum-muenster.de. Der Versand der DVDs erfolgt so, dass sie spätestens zum 21.02.15 eintreffen. Außerdem wird das Video ab dem 21.02.15 um 17 Uhr im Youtube-Kanal des Bistums Münster abrufbar sein: <https://www.youtube.com/user/BistumMuenster/videos>. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 21.02.15.

**Art. 12 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
vom 23. Oktober 2014
– Vergütungsrunde 2014/2015 –**

Die Bundeskommission beschließt:

- I. Mittlere Werte und Bandbreiten
 1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
 2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v. H. nach oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v. H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.
- II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte
 1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung de zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar

¹ Papst Franziskus aus seinem Apostolischen Schreiben zum Jahr des geweihten Lebens vom 21.11.2014 in: OR, 12.12.2014, S. 14

2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.
4. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.
5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.
6. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.
7. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt

für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

- Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.
3. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7c}.“

4. Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³ Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1, 4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³ Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1, 7}“

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission

in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 18. Dezember 2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anhang
 Regelvergütungen und Tabellenentgelte
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
 des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 ab 1. Juli 2014

Anhang
 Anlage 3 – Regelvergütung
 1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anhang
 Anlage 3 – Regelvergütung
 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
1. Juli 2014

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
	14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
	13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
	12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
	11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
	9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
	8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)
	7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
	6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)
	5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
	4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
	3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
	2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
	1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
	14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
	13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
	12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
	11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
	9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
	8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
	7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
	6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
	5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
	4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
	3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
	2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
	1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

**Art. 13 Beschluss der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritas-
verbandes e. V. vom 13. November 2014
– Vergütungsrunde 2014/2015 –**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.
3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.
4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.
5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der

Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

V. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

- Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest: „Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

- Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest: „Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

VIII. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Wer-

te der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens dieses Beschlusses begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten

(Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind ^{1,7c}“.

XIII. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Zif-

fer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind ^{1,4c}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind ^{1,7c}“

XIV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XV. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 13. November 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 18. Dezember 2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anhang
 Regelvergütungen und Tabellenentgelte
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
 des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 in der Region Nordrhein-Westfalen
 ab 1. Juli 2014

Anhang
 Anlage 3 – Regelvergütung
 1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 3 – Regelvergütung
1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung
1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung
1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
	14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
	13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
	12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
	11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
	9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
	8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
	7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
	6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
	5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
	4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
	3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
	2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
	1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Art. 14 **Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
vom 23. Oktober 2014
– Änderung des Abschnitts B II
der Anlage 7 zu den AVR –
(Notfallsanitäter)**

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

- II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 18. Dezember 2014

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 15 **Beschluss über die Festsetzung
des Haushaltsplans für das Bistum Münster,
nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan 2015 des nrw-Teils des Bistums Münster wird
- | | |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 441.569.506,-- € |
| in der Ausgabe auf | 441.569.506,-- € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 117.292.007,-- € |
| in der Ausgabe auf | 117.292.007,-- € |
- festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.630.000,-- € festgesetzt, und zwar für das

Haushaltsjahr 2016 auf	15.230.000,-- €
Haushaltsjahr 2017 auf	400.000,-- €.

Münster, den 22.09.2014

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2015.

Düsseldorf, 01. Dezember 2014

L. S. Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Art. 16 **Beschluss zur Festsetzung
des Kirchensteuer-Hebesatzes für das
Steuerjahr 2015**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohn- und Kapitalertragsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 23.10.2012 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 22.09.2014

Az.: 600 KSTR

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 17 **Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am Sonntag, dem 8. Februar 2015**

Am Sonntag, dem 8. Februar 2015 begehen wir im Bistum Münster den Tag der Nordischen Diaspora. Zu diesem Sonntag hat der Bischof des Bistums Stockhof, Herr Bischof Arborelius, folgenden Brief an die Katholiken unseres Bistums geschrieben.

Liebe Katholikinnen und Katholiken in der Diözese Münster,

Ansgar: Mönch und Apostel

Was kann der heilige Ansgar, ein Mönch aus dem neunten Jahrhundert, uns heute sagen und zeigen? Als katholische Christen glauben wir, dass die Heiligen aus allen Zeiten und aus allen Teilen der Welt eine bleibende Aktualität haben. Katholisch-sein ist offen sein für die Universalität der Heiligkeit. Ein Mensch, der durch seine Verbundenheit mit Christus und durch sein Leben in der Nachfolge Christi verwandelt wird, bleibt immer und überall aktuell.

Ansgar, der Apostel der nordischen Länder, wurde im Jahre 801 geboren. Schon als Fünfjähriger kam er in das Benediktinerkloster Corbie bei Amiens. Als junger Mönch ging er als Missionar vom Kloster der Benediktiner in Corvey an der Weser aus in den Raum Harnburg und Bremen und nach Dänemark und Schweden, dessen Apostel er genannt wird. Er starb am 3. Februar 865 in Bremen, wo er im Dom begraben wurde – also vor 1150 Jahren.

Man hat Ansgar so charakterisiert: Er war ein Apostel, der in seinem Inneren ein Mönch geblieben ist. Im Kloster hat er das kontemplative Leben in der tiefen Verbundenheit mit Christus gelernt. Auch als er missionarisch tätig war, lebte er in der ständigen Gegenwart Gottes. Es wird berichtet, dass er häufig Visionen hatte, aber die hinderten ihn nicht bei seiner Arbeit als Missionar.

Dadurch zeigt uns der heilige Ansgar, dass es möglich ist, auch bei vielen äußeren Aufgaben mit Christus verbunden zu bleiben. Gebet und Apostolat gehen zusammen.

Wir heutigen Christen erkennen darin die Bedeutung der inneren Verbundenheit mit Gott, damit wir auch von ihm zu den Menschen sprechen können. Die innere geistliche Erfahrung gibt der Predigt und Missionierung erst die Glaubwürdigkeit.

Äußerlich betrachtet hatte der heilige Ansgar keine großen Erfolge. Damals wie heute gab es

Widerstand, ja Hass. Ansgar wurde nicht Märtyrer, aber er war immer bereit, sein Leben im Dienste Christi zu opfern. Die Früchte seiner Arbeit als Missionar hat er kaum geerntet. Für ihn war es genug – wie Mutter Teresa von Kalkutta sagte, – etwas Schönes für Gott getan zu haben. Das könnte auch für die Kirche unserer Tage bei so viel Ergebnislosigkeit ein wichtiger Anstoß sein. Der Apostel Ansgar sprach als Mönch. Die Menschen spürten, dass er lebte, was er verkündete.

Heiliger Ansgar, Mönch und Apostel, du hast die Frohbotschaft in die nordischen Länder gebracht. Durch das immerwährende Gebet warst du immer mit dem Herrn verbunden. Darum konntest du auch in glaubwürdiger Weise ein Zeuge Christi werden. Hilf uns, durch deine Fürsprache immer mit dem Herrn verbunden zu bleiben und ihn dabei durch Wort und Tat zu verkünden.

† Anders Arborelius ocd
Bischof von Stockholm

Dieser Brief von Bischof Arborelius von Stockholm kann am Sonntag, dem 8. Februar 2015, in allen heiligen Messen in geeigneter Weise – auch in Auszügen den Gemeinden zur Kenntnis gebracht werden.

Der Sonntag, 8. Februar 2015, ist der Tag der Nordischen Mission. In diesem Jahr, am 3. Februar, können wir den 1150. Jahrestag des Todes des Apostels des Nordens begehen. Bischof Arborelius ist der Vorsitzende der Nordischen Bischofskonferenz. Die Kollekte am Sonntag, dem 8. Februar 2015, ist für die Aufgaben der Seelsorge in den katholischen Bistümern Skandinaviens bestimmt.

Art. 18

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten

„Aber zwingen lass ich mich nicht, denn ich bin frei!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 20. Juli bis Freitag, 24. Juli 2015 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient der Auseinandersetzung mit der Frage, wovon und wofür bin ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon frei (z. B.: Wo und wie erlebe und vermittele ich

Freude am Glauben? Was bedeuten für mich die evangelischen Räte? Was ist mir bzgl. der Freiheit innerhalb der Kirche und im Verhältnis zum Staat / zur Gesellschaft wichtig? Wo sind Mut, Hochherzigkeit und Einsatz von mir und von der Kirche gefragt?).

Das Leitwort, unter dem auch eine aktuelle Ausstellung im Xantener Stiftsmuseum anlässlich des 70. Jahrestages der Priesterweihe und Primiz Karl Leisners im Dezember 1944 im KZ Dachau und seines 100. Geburtstages am 28. Februar steht, ist dem Tagebuch des Seligen entnommen, das jetzt als fünf-bändige Lebens-Chronik von Hans-Karl Seeger und Gabriele Latzel herausgegeben worden ist. Das Zitat vom Juni 1933 bezieht sich ursprünglich auf die gefährdete Freiheit der katholischen Jugendbewegung angesichts der nationalsozialistischen Machtübernahme.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt drei Wochen vor dem 70. Todestag Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Programm beginnt am Montag, 20. Juli 2015 um 18.00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 24. Juli 2015, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermtter Marienberg, Rheurdter Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747/930709, Fax: 09747/930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826/226, Fax: 02826/992461, Christoph.Scholten@web.de

Art. 19 **Exerzitien für Priester und Diakone**

Thema: „Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 2. – 6. März 2015

Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: „Heilige – Interpretieren des Evangelium“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 5. – 9. Oktober 2015

Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: „Zur Freiheit berufen.“ Der Dienst des Priesters in der Kirche für die Menschen von heute

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 16. – 21. November

Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Anmeldungen für die Kurse sind zu richten an die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/6757-500, Fax: 09441/6757-537.

20.12.14

Art. 20 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Datteln	Waltrop St. Peter (13.253) Leitender Pfarrer: Clemens Fabry	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.1.15

Art. 21 Personalveränderungen

C h o p p a r a p u, Ramesh, zum 20. Dezember 2014 Kaplan in Saerbeck St. Georg.

D u k u z u m u r e m y i, Dr. Cyprien, zum 20. Dezember 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in St. Nikolaus Münster. Zugleich absolviert er ein Praktikum am Bischöflichen Offizialat in Münster.

E n g e l s, Berthold, Pfarrer in Uedem St. Franziskus, für die Zeit vom 15. Januar 2015 bis zum 14. Januar 2021 Definitor im Dekanat Goch.

G n a n a m u t h u, P. John James CM, zum 20. Dezember 2014 Kaplan in Duisburg-Walsum St. Dionysius.

H e n d r i c k s, Thorsten, mit Ablauf des 25. Januar 2015 entpflichtet von seiner Pfarrstelle Kleve-Kellen Hl. Dreifaltigkeit, zum Pfarrer in Duisburg-Homberg-Hochheide Liebfrauen und Duisburg-Homberg St. Johannes sowie zum Pastor in Duisburg-Homberg St. Peter. (17.12.2014)

H o h n, P. Andreas OMI, zum 1. Januar 2015 Pastor zur Aushilfe in Borken Propsteikirche St. Remigius.

K a r i k o o t t a t h i l, P. Jiji Philip, zum 1. Januar 2015 Kaplan (25 %) in Greven-Gimbte St. Johannes Bapt.

K e r k h o f f, Bertholt, Pfarrer in Löningen St. Vitus, für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 Dechant im Dekanat Löningen.

L ü t k e m ö l l e r, Bernhard-Peter, Pfarrverwalter in Oldenburg St. Willehad, zum Pfarrer in Olfen St. Vitus. (06.01.2015)

M a u e r, Sr. Marlies, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im St. Clemens-Hospital in Geldern, zum 1. Februar 2015 in der Krankenhausseelsorge im St.-Marien-Hospital in Kevelaer.

N a u m a n n, P. Gregor OP, zum 1. Januar 2015 Seelsorger in der Katholischen Hochschulgemeinde Vechta, Kirchenrektor der Edith-Stein-Kapelle in der Kirche am Campus (can. 556 ff CIC) und zum Leiter der „Kirche am Campus“.

S a m a l a, John Paul, zum 20. Dezember 2014 Kaplan in Bedburg-Hau Hl. Johannes der Täufer.

S e g g e w i s s, P. Bernhard SDB, Pfarrverwalter m.d.T. Pfarrer in Essen/Oldb. St. Bartholomäus, für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 Definitor im Dekanat Löningen.

S c h l o t m a n n, Egbert, Pfarrverwalter in Wildeshausen St. Peter, zum Pfarrer von Wangerooze St. Willehad. (06.01.2015)

V a t h e u e r, Paul, Kaplan in Rheine St. Dionysius, zum 1. Januar 2015 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Dionysius.

V o g e l, P. Hubert SDS, zum 1. Februar 2015 Kaplan in Münster St. Gottfried.

Es wurden entpflichtet:

Deryngowski, P. Gregor, mit Ablauf des 4. Januar 2015 entpflichtet als Pfarrverwalter in Delmenhorst St. Christophorus und Pfarrverwalter in Lemwerder Heilig Geist.

J a n s s e n, Friedrich, Prof., Dr., Prälat, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 entpflichtet als Geistlicher Beirat des KKV Diözesanverbandes.

Z a b e l, P. Johannes OP, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 entpflichtet als Seelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Vechta sowie als Rektor der Kapelle an der Universität Vechta.

Es wurde emeritiert:

E s p e l a g e, Aloys, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Lohne St. Gertud, zum 1. Januar 2015 emeritiert.

F o c k e, Reinhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Nordkirchen St. Mauritius, zum 1. Februar 2015 emeritiert.

H ü b l, Franz, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus, zum 1. Februar 2015 emeritiert.

W i e g e r s, Alfons, Pastor m.d.T. Pfarrer in Kalkar Heilig Geist, zum 1. April 2015 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

N i e ß i n g, Gabriele, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Bocholt St. Josef, tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 in den Ruhestand.

P o l f u ß, Klaus, Pastoralreferent in der Altenseelsorge im Wohnstift am Südpark in Münster, tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

C h e e r a m v e l i l, P. Sebastian SDS, Kaplan (halbe Stelle) in Münster St. Gottfried, mit Ablauf des 31. Januar 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum beendet.

AZ: HA 500 15.1.15

Art. 22

Unsere Toten

H e r p e r s, Mathias, Pfarrer em. in Dülmen, geboren am 30. Juni 1931 in Dorsten, zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster, 1960 bis 1964 Kaplan in Münster Liebfrauen, 1964 bis 1966

in Münster St. Margareta, 1966 bis 1996 Vikar in Dülmen St. Viktor, 1969 bis 1996 Rektoratsverwalter in Dülmen-Karthaus, 1971 Verleihung des Titels Pastor, 1996 bis 2011 Pastor in Dülmen-Karthaus St. Jacobus sowie Verleihung des Titels Pfarrer, 2005 bis 2011 zusätzlich Vicarius Cooperator in St. Mauritius und St. Viktor in der Seelsorgeeinheit Dülmen, Dülmen-Hausdülmen und Dülmen-Karthaus, seit 2011 Pfarrer em. In Dülmen, verstorben am 19. Dezember 2014.

S u p p a n z, Gerd, Diakon em. in Münster, geboren am 17. Oktober 1949 in Recklinghausen, zum Diakon geweiht am 2. Mai 1982 in Münster, 1982 bis 1996 Diakon (mit Zivilberuf) in Herten St. Ludgerus, 1996 Diakon em. anschließend diakonale Dienste in Velen-Ramsdorf und in der Erzdiözese Windhoek/Namibia, 2006 bis 2012 Diakon em. in Münster-Angelmodde St. Bernhard, seit 2012 Diakon em. in St. Nikolaus Münster, verstorben am 5. Januar 2015.

AZ: HA 500 15.1.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**Art. 23 Beschluss des Kirchensteuerrates – Wirtschaftsplan 2015**

Der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg hat in seiner Sitzung am 29. November 2014 den Wirtschaftsplan des Rechnungsjahres 2015 der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

I. Erfolgsrechnung – Rechnungsjahr 2015

Die Erfolgsrechnung des Rechnungsjahres 2015 der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme mit	82.788.909 EUR
in der Ausgabe mit	78.857.412 EUR
und einem Ergebnis von	3.931.496 EUR

II. Investitionsförderungen 2015

Genehmigte Einzelmaßnahmen	8.530.601 EUR
----------------------------	---------------

Vechta, 07. Januar 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 24 Achtundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Siebenundfünfzigste Änderung vom 17.07.2014 (KABl. Münster 2014 Art. 210, KABl. Osnabrück 2014 Art. 80) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 3c (§ 3C Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt) wird in Abs. 4 und Abs. 5, jeweils Satz 1, die Bezeichnung „§ 72a BZRG“ in „§ 72a SGB VIII“ geändert.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im

kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung)
– Anlage 2

1. In § 2 (Übergangsregelungen) wird Abs. (4) (Übergangs- und Überleitungsregelungen für Mitarbeiter sonstiger Rechtsträger in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten) wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird die Absatzbezeichnung von Abs. (10) (Übergangsregelung für Mitarbeiter in Beschäftigungsprojekten) in „(13)“ geändert.
3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) erhält Anmerkung 1a folgende Fassung:
 - 1a ¹Bei regulärer dreijähriger Assistenzzeit erfolgt nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit in Stufe 1 eine Höherstufung in Stufe 2. ²Bei regulärer vierjähriger Assistenzzeit erfolgt nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit in Stufe 1 eine Höherstufung in Stufe 2, nach weiteren zwei Jahren erfolgt eine Höherstufung in Stufe 3.

III. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Regelung zu II. tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Vechta, den 15. Januar 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 25 **Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg (Stand: 1. August 2015)**

Art. 1

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 8. April 1998 – Inkraftsetzung zum 1. August 1998 – (Kirchliches Amtsblatt Münster 1998 Nr. 10 Art. 116) zuletzt geändert zum 01.08.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013 Nr. 4 Art. 62 vom 15.02.2013 und Kirchliches Amtsblatt 2013 Nr. 5 Art. 75 vom 01.03.2013 – Ergänzung) wird geändert.

Sie erhält folgende Fassung:

§ 1 - Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Sind Vereinbarungen zwischen dem Träger des Kindergartens und der zuständigen Kommune zur einheitlichen Elternbeitragsregelung getroffen worden, so ist diese Vereinbarung abweichend von dieser Ordnung anzuwenden.

§ 2 - Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die im Kindergarten, für den diese Beitragsordnung gilt, betreut werden.
2. Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage / Bemessungszeitraum

1. Der Beitrag für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergartenjahr.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe pro Kindergartenjahr für die verschiedenen Gruppen ist in der Anlage 1 geregelt.
2. Im Einzelfall kann ein Beitragsnachlass für die Inanspruchnahme von Nachmittagsgruppen gewährt werden, soweit mit diesen der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird.
3. Der nach Anlage 1 festzusetzende Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(s. Anlage 1 - § 4 Beitragshöhe)

§ 5 - Beitragsstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche monatliche Beitrag gem. § 4 der Ordnung in Verbindung mit Anlage 1 entsprechend folgender Staffelung gem. Anlage 2 der Ordnung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

(s. Anlage 2 - § 5 Beitragsstaffelung)

§ 6 - Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 Abs. 1 dieser Ordnung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten bzw. die Tagespflege, ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keinen Elternbeitrag zu zahlen haben (z. B. beitragsfreies KiTa-Jahr).
3. Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/ Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigungen geltend machen. Beitragszahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7 - Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als

„wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
Auf Wunsch des Antragstellers wird die Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzung der Beitragsermäßigung durch die örtliche Kommune vorgenommen.
3. Die Beitragsermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Beitragsermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die örtliche Kommune ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Antragsunterlagen vorzunehmen.

§ 8 - Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.

Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Beitragspflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

1. Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 10 - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die beitragsverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei den Kreisjugendämtern und Kommunen (z. B. im Bereich des Landkreises Cloppenburg die Städte und Gemeinden) beantragen, wenn der Elternbeitrag für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle der „Ermäßigung des Elternbeitrages“ bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Beitragsschuldner i. S. des § 2 dieser Ordnung.

§ 11 - Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

Art. 2

Diese geänderte Elternbeitragsordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Vechta, den 18. Dezember 2014

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Anlage 1

zu § 4 (Beitragshöhe) der

Elternbeitragsordnung vom 18.12.2014

Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr für:

- | | |
|--|------------|
| a) Regelgruppen | |
| 4,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche | 2.376,00 € |
| monatlicher Beitrag | 198,00 € |
| b) 25,00-Stunden-Gruppen | |
| 5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche | 2.988,00 € |
| monatlicher Beitrag | 249,00 € |
| c) Ganztagsgruppen | |
| Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche | |
| - über 6,00 Std. täglich | 3.540,00 € |
| monatlicher Beitrag | 295,00 € |
| - ab 7,00 Stunden täglich | 4.188,00 € |
| monatlicher Beitrag | 349,00 € |

- | | |
|----------------------------|------------|
| - ab 8,00 Stunden täglich | 4.752,00 € |
| monatlicher Beitrag | 396,00 € |
| - ab 9,00 Stunden täglich | 5.364,00 € |
| monatlicher Beitrag | 447,00 € |
| - ab 10,00 Stunden täglich | 5.952,00 € |
| monatlicher Beitrag | 496,00 € |

- d) Nachmittagsgruppen
Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
- | | |
|--|------------|
| - 4,00 Stunden täglich
(Regel-NM-Gruppe) | 2.376,00 € |
| monatlicher Beitrag | 198,00 € |
| - 3,00 Stunden täglich | 2.028,00 € |
| monatlicher Beitrag | 169,00 € |
| - 2,00 Stunden täglich | 1.704,00 € |
| monatlicher Beitrag | 142,00 € |
| - Interessengruppen
wöchentlich 2 Stunden | 396,00 € |
| monatlicher Beitrag | 33,00 € |
| - Interessengruppen
wöchentlich 5 Stunden | 828,00 € |
| monatlicher Beitrag | 69,00 € |

- e) Krippengruppen (Faktor 1,25)
Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
- | | |
|---|------------|
| - 4,00 Stunden täglich
(Regelgruppe) | 2.988,00 € |
| monatlicher Beitrag | 249,00 € |
| - 5,00 Stunden täglich | 3.732,00 € |
| monatlicher Beitrag | 311,00 € |
| - über 6,00 Stunden täglich | 4.440,00 € |
| monatlicher Beitrag | 370,00 € |
| - ab 7,00 Stunden täglich | 5.244,00 € |
| monatlicher Beitrag | 437,00 € |
| - ab 8,00 Stunden täglich | 5.952,00 € |
| monatlicher Beitrag | 496,00 € |
| - ab 9,00 Stunden täglich | 6.720,00 € |
| monatlicher Beitrag | 560,00 € |
| - ab 10,00 Stunden täglich | 7.416,00 € |
| monatlicher Beitrag | 618,00 € |

- f) Hortgruppen (Faktor 1,25)
Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
- | | |
|---|------------|
| - 4,00 Stunden täglich
(Regelgruppe) | 2.988,00 € |
| monatlicher Beitrag | 249,00 € |
| - 5,00 Stunden täglich | 3.732,00 € |
| monatlicher Beitrag | 311,00 € |
| - ab 6,00 Stunden täglich | 4.440,00 € |
| monatlicher Beitrag | 370,00 € |
| - ab 7,00 Stunden täglich | 5.244,00 € |
| monatlicher Beitrag | 437,00 € |
- g) Sonderöffnungszeiten
Früh-/Mittags-/Spätdienste
für jede zusätzlich angefangene
halbe Std. 228,00 €

zusätzlicher monatlicher Beitrag	19,00 €	für Hortgruppen	300,00 €
für Krippengruppen	300,00 €	monatlicher Beitrag	25,00 €
monatlicher Beitrag	25,00 €		

Anlage 2 zu § 5 (Beitragsstaffelung) der Elternbeitragsordnung vom 18.12.2014)

	Regelgrp. § 4 (1) Anlage 1 a.	25-Std.-Grp. § 4 (1) Anlage 1 b.	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.	Sonder- öffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. 10,0 Std.	Wöchentl. 15,0 Std.	Wöchentl. 2,0 Std.	Wöchentl. 5,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	78,00	98,00	56,00	66,00	13,00	27,00	8,00
Bis 34.000 €	96,00	119,00	66,00	81,00	14,00	35,00	9,00
Bis 44.000 €	120,00	150,00	82,00	102,00	19,00	42,00	11,00
Bis 57.000 €	148,00	186,00	104,00	127,00	22,00	53,00	13,00
Bis 68.000 €	179,00	224,00	124,00	151,00	26,00	63,00	16,00
Ab 68.001 €	198,00	249,00	142,00	169,00	33,00	69,00	19,00

Für Ganztagsgruppen gilt:

	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 c.	Sonder- öffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
Bis 34.000 €	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
Bis 44.000 €	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
Bis 57.000 €	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
Bis 68.000 €	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

Für Krippengruppen gilt (Faktor 1,25):

	Krippe als Regelgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als 25-Std.Grp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Krippe als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 e.	Sonder- öffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00	10,00
Bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00	11,00
Bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00	14,00
Bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00	16,00
Bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00	20,00
Ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00	25,00

Für Hortgruppen gilt (Faktor 1,25):

	Hortgrp. als Regelgrp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Hortgrp. als 25-Std.Grp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Hortgrp. als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Hortgrp. als Ganztagsgrp. § 4 (1) Anlage 1 f.	Sonder- öffnung Anlage 1 g.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. ab 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	10,00
Bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	11,00
Bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	14,00
Bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	16,00
Bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	20,00
Ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	25,00

Art. 26 **Kirchliche Stiftungsordnung
für den Oldenburgischen Teil der
Diözese Münster (für Stiftungen) im Sinne
des § 20 Nds. Stiftungsgesetz
– KiStiftO –**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
1. von der Katholischen Kirche gegründet oder
 2. organisatorisch mit der Katholischen Kirche verbunden oder
 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (Kirchliche Stiftungsbehörde), sofern die Stiftung im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Sitz hat.

§ 3

Kirchliche Anerkennung

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.
- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt Münster zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungsgeschäft, -satzung und
Satzungsänderungen, Zusammenschluss,
Zulegung, Selbstauflösung

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über:
1. Name,
 2. Sitz,
 3. Zweck,
 4. Vermögen,
 5. Organe der Stiftung,
 6. Kirchliche Aufsicht.
- (2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane:

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(5) Beschlüsse nach Abs. 3 und Abs. 4 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5

Stiftungsverwaltung und -vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der

Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Darüber ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig. Auf § 12 Nr. 1 c) wird hingewiesen.

§ 6

Befangenheit

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1) gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes des Stiftungsorgans für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7

Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde.

Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.
- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung unverzüglich zu berichten.

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Dies gilt auch für die regelmäßige Anforderung von wirtschaftlichen Kennzahlen. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

- (3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 8

Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie einen kaufmännischen Jahresabschluss gemäß den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 288 HGB sowie einen Lagebericht gemäß § 289 HGB aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Spezialvorschriften zu beachten sind. Die vorbezeichneten Vorschriften, insbesondere § 267 HGB, finden auf Stiftungen eine sinngemäße Anwendung. Die Stiftung hat für bestehende Beteiligungen einen Lagebericht abzugeben.
- (2) Die Stiftung hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichtes durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich neben der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschluss auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel zu erstrecken. Auf Anforderungen der kirchlichen Stiftungsbehörde hat sich die Prüfung zudem auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen sollen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts gemäß Abs. 1 sowie von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 2 befreit werden. Sie haben der kirchlichen Stiftungsbehörde statt-

dessen bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahme-/Ausgaberechnung und Vermögensrechnung) sowie einen Tätigkeitsbericht unter Bezugnahme auf die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß Abs. 1 und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung gemäß Abs. 2 sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres un-aufgefordert vorzulegen.
- (5) Wird der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß Abs. 1 und der Bericht des Abschlussprüfers gemäß Abs. 2 der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, so soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen.

§ 9 Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner

der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.
- (3) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen und unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften:

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgaben des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
 - b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärung;
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Verwaltungsleitern, Geschäftsführern und Stiftungsvorständen sowie Vergütungsvereinbarungen mit Organmitgliedern außerhalb der gesetzlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) oder vergleichbare Nachfolgeregelungen.

- d) Errichtung, Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen oder Anstalten.
- e) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane oder mit nahestehenden Personen oder Unternehmen von Mitgliedern der Stiftungsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- f) Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen;

2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.
3. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000 €. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist bei solchen Rechtsstreitigkeiten zu Beginn unverzüglich zu informieren.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchlicher Stiftungen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche vom 10.01.2007.

Vechta, den 30.12.2014

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt 2015 Nr. 2/3

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2015

zu verlesen am 1. Fastensonntag 2015

22. Februar 2015

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Ganz herzlich grüße ich Sie in Ihren Pfarreien, Gemeinden, Gruppen, Verbänden und Familien zu Beginn der österlichen Bußzeit. In diesem Jahr möchte ich Ihnen zwei Anliegen vorlegen, die Papst Franziskus im Blick auf die gesamte Kirche von großer Bedeutung sind.

In seiner Botschaft zur österlichen Bußzeit greift der Papst ein Wort auf, das er bei seinem Besuch auf Lampedusa bereits sehr deutlich ausgesprochen hat, die „Globalisierung der Gleichgültigkeit“. Gegen diese globalisierte Gleichgültigkeit, ja gegen diesen „Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit“ ruft er die Kirche in der ganzen Welt auf, allen Menschen zu verkünden: „Kein Mensch ist Gott gleichgültig, die Welt ist Gott nicht gleichgültig, vielmehr liebt er sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt.“

Jeder von uns kennt die Versuchung, von der der Papst spricht: „Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir

tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?“ So fragt Papst Franziskus. Die österliche Bußzeit sieht er als Zeit, sich bewusst zu werden, dass wir zueinander gehören, dass wir in die Haltung Gottes hineingerufen sind – und die besteht eben genau darin, dass uns niemand gleichgültig sein kann.

Im September des vergangenen Jahres habe ich zum ersten Mal unsere Partnerdiözese Tula besucht. Am tiefsten hat mich beeindruckt, hautnah zu erleben, wie Menschen aus den Ländern Mittelamerikas Mexiko benutzen, um von dort in die Vereinigten Staaten zu kommen, weil sie sich Arbeit und Brot erhoffen, in ihrem eigenen Land für sich aber keine Zukunft mehr sehen. Nicht einzelne, sondern Massen machen sich illegal auf den Weg und nehmen alle Gefahren in Kauf, weil ihr Leben sonst keine Zukunft mehr hat. Für mich war das die Erfahrung von „globalisierter Ungerechtigkeit“. Ich brauche auch nur an das Beispiel der vielen Menschen zu erinnern, die in den zurückliegenden Wochen aus ihren Heimatländern

in Afrika und Asien geflohen sind, bei uns ein neues Zuhause suchen und bisweilen auf Ablehnung treffen.

Papst Franziskus weiß, dass eine innere Bekehrung des Herzens notwendig ist, damit uns die Bedürfnisse unserer Schwestern und Brüder nahe gehen. Im vergangenen Jahr durfte ich auch erfahren, wie sehr unsere Gemeinden dem Glauben Gesicht und Gestalt geben, und dass es in unserem Bistum Zeichen gegen die „globalisierte Gleichgültigkeit“ gibt. Hier denke ich unter anderem auch an die unterschiedlichen Initiativen, Flüchtlinge aufzunehmen oder Entwicklungen zur Abgrenzung von Fremden gegenzustellen. Ebenso denke ich an die vielen, die mithelfen, den Pastoralplan in den Gemeinden mitzutragen und umzusetzen. Einen besonderen Dank möchte ich denen sagen, die im Rahmen des Domjubiläums sowohl in Münster als auch in ihren Gemeinden vor Ort in verschiedenen Projekten Menschen in besonderen Notlagen ihre Hilfe und Unterstützung geschenkt haben. Die einzelnen Projekte, die wir zum Teil mit Preisen auszeichnen konnten, haben mir vor Augen geführt, wie kreativ und phantasievoll Nächstenliebe gelebt wird.

Papst Franziskus denkt aber nicht bloß an die Werke der Nächstenliebe. Er erinnert auch an die Gemeinschaft der Heiligen, die im Himmel für uns eintreten. Seine Lieblingsheilige, die Kirchenlehrerin Theresia von Lisieux, gibt er als ein Beispiel an und sagt: „In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb sie: ‚Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben.

Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten.“ Als konkretes Zeichen für diese universale Gemeinschaft der Menschen auf Erden und im Himmel schlägt Franziskus eine Initiative vor, die wesentlich geprägt ist durch das Gebet. Er möchte, dass in allen Gemeinden „24 Stunden für den Herrn“ gefeiert werden, und zwar vom 13. bis 14. März 2015. Ich bitte Sie, liebe Brüder und Schwestern, in Ihren Gemeinden zu überlegen, wie Sie diesem Wunsch des Papstes konkret Gestalt geben.

Liebe Schwestern und Brüder, das zweite Anliegen, das uns der Papst für das Jahr 2015 gibt, berührt einen ganz anderen Bereich kirchlichen Lebens und scheint auf den ersten Blick überhaupt nichts mit dem zu tun zu haben, was ich bisher ausgeführt habe. Der Papst hat das Jahr 2015 zu einem „Jahr der Orden“, der Besinnung auf die geistlichen Berufe erklärt. Da er selber Ordensmann ist, bekommt dieses Anliegen ein ganz besonderes Gewicht.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass wir alle als getaufte und gefirmte Christen gerufen sind, uns immer mehr von Christus formen und prägen zu lassen. Insofern ist jedes christliche Leben ein geweihtes Leben, weil es nicht mehr sich selbst, sondern Jesus gehört. Nun gibt es innerhalb dieser allgemeinen Berufung auch das: Menschen wissen sich angesprochen, Jesus noch enger nachzufolgen. Diese Form christlichen Lebens gibt es seit den Anfängen der Kirche. Oft waren es Protestbewegungen gegen ein allzu verbürgerlichtes Leben, gegen die Erfahrung, dass Menschen gegenüber dem Evangelium und seinen Anforderungen gleichgültig wurden, vor allem im Blick auf die Armen und Bedrängten. Deshalb

haben sich Frauen und Männer zu Gemeinschaften zusammengeschlossen, um sich mit ihrem Leben in Armut, Gehorsam und eheloser Keuschheit ganz Gott zu weihen. Diese grundsätzliche Entscheidung hat unterschiedliche Ausdrucksformen gefunden. Die einen betonen sehr stark die Feier der Liturgie und das Leben in Zurückgezogenheit, um ganz für das Gebet da zu sein. Andere haben sich in Diensten und Aufgaben Kranken und Benachteiligten zugewandt oder haben ihr Leben in den Dienst der Jugenderziehung gestellt. Wieder andere haben ihre Heimat verlassen, um in anderen Ländern die Botschaft des Christentums zu verbreiten.

Jeder von Ihnen wird aus seinem Umfeld konkrete Beispiele kennen, die das Zeugnis der Orden vor Augen führen, sei es in Krankenhäusern, Schulen, Missionaren aus den Gemeinden unseres Bistums oder Ordensleuten aus der eigenen Familie.

Heute gibt es darüber hinaus neue und eigene Formen solcher Berufungen, die vielen vielleicht noch gar nicht so bekannt sind. Ich nenne hier nur diejenigen Frauen- und Männergemeinschaften, deren Mitglieder mit oder auch ohne besondere Ordenstracht im normalen Berufsleben tätig sind und auf diese Weise versuchen Christus als arme, gehorsame und ehelos-keusche Menschen mitten in der Welt nachzufolgen. Auch sie sind ein Ausdruck dafür, was es heißt, gegen eine Gleichgültigkeit anzugehen, trotz schwieriger Situationen in der Haltung der Hoffnung und der Freude zu bleiben.

Liebe Schwestern und Brüder, vermutlich sind viele Menschen nach wie vor dankbar, dass es in Krankenhäusern und verschie-

denen sozialen Einrichtungen immer noch Ordensleute gibt. Aber was würde passieren, wenn in Ihrer Familie jemand mit dem Ansinnen kommt, in diese Lebensform eintreten zu wollen? Würde es nicht bisweilen wie eine Katastrophe angesehen, als zu ungewöhnlich, als zu übertrieben, als etwas, was von gestern ist? – Genau dem will Papst Franziskus gegensteuern, indem er dieses „Jahr der Orden“ ausruft. Ich lade Sie daher ein, bei den „24 Stunden für den Herrn“ vom 13. auf den 14. März auch dafür zu beten, dass solche Berufungen in der Kirche neu geweckt werden, auch in Ihrer Gemeinde, auch in Ihrem näheren Umfeld, ja, möglicherweise sogar auch in Ihrer Familie.

Ich bin überzeugt davon, dass es dem gesamten geistlichen und menschlichen Wachstum in unseren Gemeinden dient, wenn sich die Sensibilität und Wertschätzung für diese Weise der Nachfolge neu entwickeln und wachsen kann. Ich möchte hier Papst Franziskus ausdrücklich zu Wort kommen lassen: „Das geweihte Leben ist ein Geschenk an die Kirche und darum keine isolierte Randerscheinung, sondern ist ihr zuinnerst verbunden. Es steht im Mittelpunkt der Kirche selbst als entscheidendes Element ihrer Sendung, insofern es das innerste Streben der christlichen Berufung ausdrückt.“¹

Liebe Schwestern und Brüder, das Wüstenleben Jesu, von dem wir im Evangelium gehört haben, ist auch etwas Außergewöhnliches. Aber aus der Wüste kommend, konnte er die Botschaft vom Reich Gottes verkünden, konnte er mit seinem Leben eine Solidarität signalisieren, die bis zum Kreuz

¹ Papst Franziskus aus seinem Apostolischen Schreiben zum Jahr des geweihten Lebens vom 21.11.2014 in: OR, 12.12.2014, S. 14

ging. Aus der tiefen Verbundenheit mit seinem Vater, ganz und gar solidarisch mit den Menschen, lebte er den Bund Gottes mit uns, zeigte er: Die Welt ist Gott nicht gleichgültig. Könnte sie es uns sein?

In der zweiten Lesung von heute ist vom Abstieg Jesu zu den Toten die Rede, „zu den Geistern, ... die im Gefängnis waren“ (1 Petr 3,19). Jesus ist also bis an die äußerste Grenze menschlicher Gefangenschaft und Armut gegangen, um uns von dort zu befreien und in die Gemeinschaft mit Ihm heimzuholen. Gerade dieses Zeugnis Jesu fordert uns heraus, uns selbst neu zu bekehren, uns Christus erneut persönlich zum Vorbild zu nehmen, damit Er uns dort wachrütteln kann, wo wir gleichgültig geworden sind.

Deshalb wünsche ich Ihnen eine herausfordernde, aber auch erfüllende österliche Bußzeit und grüße Sie herzlich mit dem Segen des allmächtigen Gottes, der als Vater, Sohn und Geist Sie persönlich, in Ihren Familien

und Gemeinden, Gruppen und Verbänden tragen und erneuern will.

Münster, am Fest der Darstellung des Herrn,
am Tag des geweihten Lebens, 02.02.2015

Ihr Bischof



Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2015, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Das Bischofswort zur österlichen Bußzeit wird auch als Video verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn am Ambo im Paulusdom, nachdem dieses Angebot im Vorjahr gut angenommen worden ist. DVDs mit dem Video können kostenfrei bestellt werden bis 09.02.15 im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 27, 48143 Münster, Telefon: 0251 495-1191, E-Mail: medien@bistum-muenster.de. Der Versand der DVDs erfolgt so, dass sie spätestens zum 21.02.15 eintreffen. Außerdem wird das Video ab dem 21.02.15 um 17 Uhr im Youtube-Kanal des Bistums Münster abrufbar sein: <https://www.youtube.com/user/BistumMuenster/videos>. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 21.02.15.